

RS Vwgh 1987/1/30 86/18/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte gegen die Strafverfügung zuerst eine als "Berufung" bezeichnete Eingabe gegen das Ausmaß der Strafe eingebracht und darnach einen (nicht beschränkten) Einspruch, beides innerhalb der Einspruchsfrist, so scheidet die Strafverfügung aus dem Rechtsverband aus. Die Berufungsbehörde ist zur Erledigung der "Berufung" unzuständig.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180185.X02

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at